

339 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. November 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Förderung der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Tierversicherungsförderungsgesetz)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll jenen Tierhaltern, für die der Verlust von Tieren oftmals existenzgefährdend ist, der Abschluß einer Tierversicherung erleichtert werden. Analog der Hagelversicherung ist vorgesehen, daß der Bund und das betreffende für den Versicherungsverein zuständige Bundesland gemeinsam eine Beihilfe für die Rückversicherungsprämie aufbringen. Um die Abwicklung zu vereinfachen, wird die Beihilfe nicht mit den einzelnen rückversicherten Tierversicherungsvereinen abgerechnet, sondern mit dem Rückversicherungsverein der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzesbeschuß in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. November 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend die Förderung der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Tierversicherungsförderungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Dezember 1969

G a m s j ä g e r
 Berichterstatter

P o r g e s
 Obmann